AUSGABE 3 | 2020

revimagazin

Neuigkeiten rund um die Revimag Treuhand AG

Corona und der Lohnausweis 2020 1

Änderung an der Quellensteuer-Front per 1.1.2021 2

COVID-19 und MWSt 3

Internes 4

Corona und der Lohnausweis 2020

Kurzarbeit, Homeoffice und EO-Entschädigung sind Schlagwörter, welche uns auf Anhieb beim Thema Lohnausweis und Corona durch den Kopf gehen. Doch was muss und was sollte in dieser Urkunde für das Jahr 2020 vermerkt werden?

Wir möchten Sie gleich zu Beginn darüber informieren, dass die Praxen der Steuerverwaltung uneinheitlich erfolgen. Daher dienen die untenstehenden Ausführungen als Denkanstoss und in individuellen Einzelfällen raten wir Ihnen, direkt mit Ihrem Ansprechpartner der Revimag oder dem entsprechenden Steueramt Kontakt aufzunehmen.

Hat der Arbeitgeber im Verlauf des Jahres Homeoffice angeordnet und wurde dem Arbeitnehmer für die Verrichtung eine Entschädigung, beispielsweise für die Nutzung eines Zimmers in der Privatwohnung ausbezahlt, muss differenziert werden, ob es sich um Lohnbestandteil oder um Spesenersatz handelt. Ein Ersatz der Spesen ist im Lohnausweis unter der Ziffer 13 «Spesenvergütung» zu integrieren, ein Lohnbestandteil hingegen unter der Ziffer 3 «unregelmässige Leistungen». Die Felder F und G, oben rechts im Lohnausweis, geben Auskunft über das zur Verfügung stellen von Transportmittel und Verpflegungsmöglichkeiten. Wurde dem Arbeitnehmer ein Geschäftsfahrzeug oder eine vergünstigte Verpflegungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, sind die beiden Felder anzukreuzen, da trotz Corona der geldwerte Vorteil bestand. Weiter ist grundsätzlich die Kurzarbeits- sowie auch die EO-Entschädigung unter der Ziffer 7 «andere Leistungen» im Lohnausweis aufzuführen und unter der Ziffer 15 «Bemerkungen» den entsprechenden Zeitraum zu notieren. Da die Sozialversicherungen vom vollen Lohn abgezogen wurden, sind diese überproportional gross im Vergleich zum Bruttolohn und könnten ohne entsprechenden Hinweis zu Rückfragen von Seiten der Steuerverwaltung führen. Wurde vom Arbeitgeber trotz Corona weiterhin der volle Lohn ausbezahlt, kann dieser wie üblich unter der Ziffer 1 und mit dem entsprechenden Vermerk über die Dauer der Kurzarbeit in der Ziffer 15 aufgeführt werden. Ebenfalls als sinnvoll erachten wir einen Vermerk in der Ziffer 15 «Bemerkungen» bei einer Reduktion des Arbeitspensums im Verlauf des Jahres.

Abklärungen bei kantonalen Steuerverwaltungen haben ergeben, dass bei der Deklaration von unregelmässigen Homeoffice-Tagen unterschiedliche Weisungen gelten. Die Deklaration von **regelmässiger** Homeoffice-Tätigkeit hat im Lohnausweis unter der Ziffer 15 zu erfolgen.

Kontaktieren Sie uns bei Fragen zum Thema Lohnausweis und Corona.

Tanja Rüfenacht

dipl. Treuhandexpertin
MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung
CAS in Arbeitsrecht

tanja.ruefenacht@revimag.ch
062 748 31 72

Immobilien-News

Miete

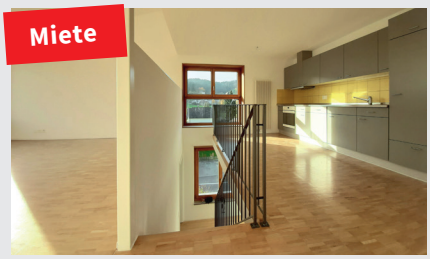

Maisonette Dachwohnung
Widenbach 1, 6246 Altishofen

Sind Sie auf der Suche nach einer Wohnung, welche Ihren Ansprüchen gerecht wird? Die grossflächige und helle 4.5-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses in Altishofen lässt keine Wünsche offen.
Bezugstermin: nach Vereinbarung
Detaillierte Informationen:
www.revimag.ch
Kontakt: 062 748 31 41

Verkauf

Traumhaftes Einfamilienhaus
Alte Triengerstrasse 260,
5054 Moosleerau

Geniessen Sie gerne sonnenverwöhnte Tage in der eigenen Wohlfühloase? Überzeugen Sie sich von diesem eindrucksvollen Einfamilienhaus mitten in Moosleerau.

Verkaufspreis: CHF 1'450'000
Detaillierte Informationen:
www.revimag.ch
Kontakt: 062 748 31 49

Änderung an der Quellensteuer-Front per 1.1.2021

Per 1. Januar 2021 tritt das revidierte Quellensteuergesetz in Kraft. Doch was bedeutet die damit verbundene Beseitigung von Ungleichbehandlung zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen sowie die schweizweite Vereinheitlichung für die Praxis?

Bis anhin konnte der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistungen die geschuldete Quellensteuer direkt mit dem Sitzkanton des Arbeitgebers abrechnen. Mit der eingeführten Gesetzesrevision und dem ausgearbeiteten Kreisschreiben Nr. 45 der Eidg. Steuerverwaltung ist diese Variante der Abrechnung nur noch möglich, wenn der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer über keinen Wochenaufenthaltsort in der Schweiz verfügt. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung neu über den Wohn- oder Wochenaufenthaltskanton des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers und nach dessen Weisungen und Tarife. Wechselt der Arbeitnehmer unter dem Jahr seinen Wohnsitz von einem in einen anderen Kanton, ist ab dem Folgemonat die Abrechnung dem neuen Kanton einzureichen.

Der 31. März ist bei der Quellensteuerrevision ein wichtiges Datum. Sind doch Korrekturabrechnungen oder der Antrag um Neuberechnung, sofern dem Arbeitgeber Fehler unterlaufen sind oder die quellensteuerpflichtige Person mit den abgerechneten Beiträgen nicht einverstanden ist, bis zu diesem Zeitpunkt des Folgejahres einzureichen. Ebenfalls kann die quellensteuerpflichtige Person bis zu diesem Datum den Antrag auf nachträglich ordentliche Veranlagung stellen. Neu ist dieser Antrag auch möglich, wenn das Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit unter CHF 120'000 pro Steuerjahr liegt. Zu beachten ist jedoch, dass wenn eine quellensteuerpflichtige Person einen sogenannten Antrag auf nachträglich ordentliche Veranlagung stellt, dass diese dann bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nach diesem Verfahren veranlagt wird. Ein Wechsel zurück zum vorhergehenden Modell ist nicht mehr möglich, somit sollten allfällige Auswirkungen vor der Einreichung dieses Antrages zwingend Beachtung geschenkt werden.

Für die Vereinheitlichung der Quellensteuer wurden auch die Tarife D und O gestrichen. Der Tarifcode D wurde bis anhin für die Nebenerwerbs- oder Ersatzeinkünfte verwendet. Der Tarif O ebenfalls, aber nur für deutsche Grenzgänger. Neu müssen die Einkommen bei einer Person mit mehr als einer unselbständigen Erwerbstätigkeit von sämtlichen Arbeitgebern mit dem ordentlichen Tarif abgerechnet werden.

Eine Vereinfachung wurde bei der Abrechnung bei nachträglichen Auszahlungen von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wie z.B. Familienzulagen, festgehalten. Diese Leistungen werden im Zeitpunkt der Auszahlung und zusammen mit der im selben Monat getätigten Lohnzahlung abgerechnet. Leistungen, welche bereits bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der quellensteuerpflichtigen Person bestanden, aber erst nachträglich ausbezahlt wurden, werden zusammen mit den Bruttoeinkünften des letzten Arbeitsmonats abgerechnet. Hingegen Leistungen, welche erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden, z.B. Bonuszahlungen, werden im Zeitpunkt der Auszahlung und mit dem Tarif der aktuellen Verhältnisse abgerechnet.

Auf die Änderungen der Quellensteuer bei einer faktischen Arbeitgeberschaft (i.d.R. bei Konzerngesellschaften) gehen wir hier nicht weiter ein. Jedoch ist auch dieser Punkt bei der Abrechnung im Auge zu behalten.

Beim Kreisschreiben zur Quellensteuer mit unzähligen Seiten den Überblick zu behalten kann schwierig sein. Aus diesem Grund unterstützen wir Sie gerne bei der korrekten Abrechnung Ihres quellensteuerpflichtigen Personals.

Livia Lerch

Personalassistentin

livia.lerch@revimag.ch
062 748 31 66

COVID-19 und MWSt

Leider denkt man seit diesem Frühling bei den Wörtern «Corona» und «Wellen» in erster Linie nicht mehr nur an ein feines Erfrischungsgetränk oder an den Strand. Die Situation beeinflusst nach wie vor unser geschäftliches wie auch privates Verhalten und kann existenzielle Auswirkungen haben. Im Geschäftsbereich gilt es in Bezug auf die Mehrwertsteuer folgendes zu beachten.

Kurzarbeitsentschädigung

Aufgrund fehlender Gegenleistung unterliegt die Kurzarbeitsentschädigung nicht der Mehrwertsteuer. Eine Vorsteuerkürzung muss nicht vorgenommen werden.

Die erhaltenen Beträge sind in der Mehrwertsteuerabrechnung unter der Ziffer 910 zu deklarieren.

Erwerbsausfallentschädigung

Die Erwerbsausfallentschädigungen für Einzelunternehmen usw. sind wie die Kurzarbeitsentschädigungen zu handhaben.

Überbrückungskredite/ COVID-19-Kredite

Die Banken und die PostFinance haben gewissen Unternehmen Überbrückungskredite ausbezahlt. Dies zinslos oder zu einem Vorzugszins. Der Bund bürgt für diese Kredite im Umfang von 100% bzw. 85%.

Muss der Bund bei einem Sanierungsfall die Schuld/Rückzahlung übernehmen, so stellt dies beim Unternehmen eine Subvention dar. Eine Vorsteuerkürzung muss bei gegebener Steuerpflicht und effektiver Abrechnungsmethode geprüft werden. Bei einem Konkurs des Kreditnehmers ergeben sich keine mehrwertsteuerlichen Folgen.

Zinslose Darlehen oder nicht marktübliche Zinsen der öffentlichen Hand können eine Subvention darstellen. Da beim oben erwähnten Text die Bank bzw. PostFinance und nicht der Bund auf die Zinsen verzichtet und diese vom Bund hierfür nicht entschädigt werden, beeinflusst dies die Mehrwertsteuer nicht.

Zinslose Darlehen oder andere Vorzugskonditionen der öffentlichen Hand

Bei zinslosen, nicht marktüblichen Zinsen oder anderen Vorzugskonditionen der öffentlichen Hand gilt es zu prüfen, ob diese Gegebenheiten eine Subvention darstellen. Bei einer Mehrwertsteuerpflicht und effektiver Abrechnungsmethode muss unter Umständen eine Vorsteuerkürzung vorgenommen werden. Bei den Abrechnungsmethoden nach Saldosteuer-/Pauschalsteuersätzen entfällt die Kürzung.

Mieterlass

Wird bei einer Vermietung mit Option nachträglich Miete erlassen, so ist beim Mieter der Vorsteuerabzug und beim Vermieter die Umsatzsteuer zu korrigieren. Die Prüfung einer möglichen Subvention ist zusätzlich vorzunehmen, sofern es sich beim Vermieter um ein Gemeinwesen handelt.

Verzugszinsen

Vom 20. März 2020 bis 31. Dezember 2020 fallen bei verspäteten Zahlungen in den Bereichen Mehrwertsteuer, Lenkungsabgaben und Zölle keine Verzugszinsen an.

Abmeldung aufgrund Umsatzeinbussen

Wird der massgebende Umsatz von Fr. 100'000 bzw. Fr. 150'000 (Umsatzgrenzen) unterschritten, so kann sich die steuerpflichtige Person aus dem Mehrwertsteuerregister löschen lassen. Dies jedoch nur, sofern der massgebende Umsatz auch in der folgenden Steuerperiode nicht mehr erreicht wird.

Saldosteuersatzmethode

Bei nach der Saldosteuersatzmethode abrechnenden Steuerpflichtigen wird die Steuerzahllast aufgrund eines zugewiesenen Saldosteuersatzes oder maximal zwei -steuersätzen berechnet. Die Zuweisung erfolgt aufgrund der Unternehmenstätigkeit/en. Es besteht die Möglichkeit, dass aufgrund von COVID-19 Tätigkeiten bzw. Nebentätigkeiten sprunghaft zugenommen haben. Sind die Voraussetzungen hierzu erfüllt, kann rückwirkend auf den Beginn der laufenden Steuerperiode ein zweiter Saldosteuersatz beantragt und unter Umständen die Steuerzahllast gesenkt werden. Diese Praxis muss bis Ende 2022 nur angewendet werden, sofern sie für die steuerpflichtige Person günstiger ist als die bisherige Praxis. Die Voraussetzungen für eine «sprunghafte Zunahme» stehen in der Mehrwertsteuerinfo 12 (Saldosteuersätze) geschrieben.

Bei Fragen zu diesem Thema oder allgemeinen Mehrwertsteueranliegen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Peter Studer

MAS FH in MWSt / LL.M. VAT
CAS FH Zollrecht
Treuhänder mit eidg. FA

peter.studer@revimag.ch
062 748 31 45

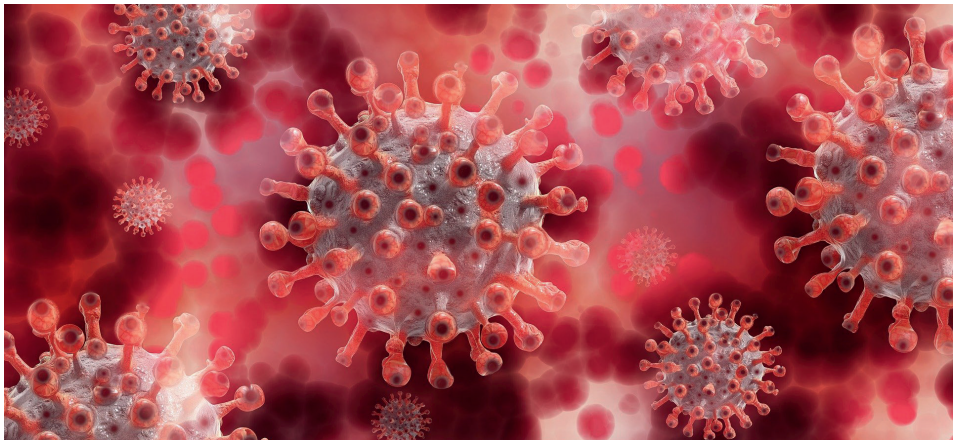

Revimag Treuhand und Mettler Consulting nutzen zukünftig Synergien

Die Revimag Treuhand AG und die Mettler Consulting AG führen ihr Wissen zusammen. Zukünftig werden sich die beiden Firmeninhaber Roger Staub von der Revimag und André Mettler von Mettler Consulting gegenseitig strategisch und operativ noch mehr unterstützen. Durch die gegenseitige Stellvertretung und den Wissenstransfer stützen sich beide Firmen breiter ab. Die bestehenden Standorte sowie die Firmennamen bleiben erhalten und werden durch diesen Schritt gestärkt.

Die Revimag Treuhand AG, gegründet 1979, ist an den beiden Standorten Dagmersellen und Sempach vertreten und beschäftigt insgesamt 25 Mitarbeitende und Lernende. André Mettler ist mit der Mettler Consulting AG aus Sursee seit 2006 erfolgreich als Coach und Berater für Unternehmen tätig. Die Zusammenarbeit der beiden Unternehmen funktionierte schon in der Vergangenheit sehr gut. Durch eine gegenseitige Beteiligung wird diese bereits bestehende Zusammenarbeit weiter gestärkt. Das Dienstleistungsangebot beider Firmen wird dadurch verbreitert. Auch zukünftig bieten die beiden Unternehmen zusammen mit ihren Mitarbeitenden umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Treuhand, Steuern, Immobilien sowie Unternehmensberatung und Verwaltungsratscoaching an. «Wir freuen uns sehr über diesen gemeinsamen Schritt in die Zukunft, um unsere Kunden zusammen mit unseren Mitarbeitenden nachhaltig und noch umfassender zu beraten und zu betreuen», so Roger Staub und André Mettler einstimmig.

Kontakt: www.revimag.ch / www.metco.ch

Prüfungserfolg

Wir gratulieren Tanja Rüfenacht von Herzen zu ihrem CAS in Arbeitsrecht, welches sie mit Bravour bestanden hat.

Wir sind stolz auf dich!

Info Festtage

Liebe Leserinnen, Liebe Leser

Wir danken für Ihr Interesse und wünschen Ihnen ein gutes neues Jahr 2021.

Unser Büro bleibt vom 21. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021 geschlossen.

Gerne sind wir ab dem 4. Januar 2021 wieder für Sie da.